

Bläsercorps Hackenstedt

Satzung des Bläsercorps Hackenstedt

Präambel

Die Mitglieder des damaligen Posaunenchores Hackenstedt haben am 22.05.1967 das Bläsercorps Hackenstedt als „nicht rechtsfähigen“ Verein gegründet. Er soll jetzt in einen rechtsfähigen Verein umgewandelt werden.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral; soweit in dieser Satzung dennoch die männliche Form verwendet wird, gilt sie für weibliche Mitglieder gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bläsercorps Hackenstedt“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Holle.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er dient ausschließlich der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - e) musikalische Gestaltung weltlicher und kirchlicher Veranstaltungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Musiker und Interessenten, die sich noch in der Ausbildung befinden sowie Mitglieder des Vorstands nach § 12 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind ehemals aktive Musiker.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Bei der Ernennung kann ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Die Aufnahme in den Verein ist mit einer schriftlichen Eintrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die Vereinsordnung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichen von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c) Ein Mitglied, das gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Sie sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 8 Nachwuchsorchester

1. Nachwuchsmusiker mit hinreichenden musikalischen Kenntnissen und Fertigkeiten werden in das Nachwuchsorchester aufgenommen. Über die Aufnahme in das Nachwuchsorchester entscheiden der jeweilige Ausbilder und der Dirigent des Nachwuchsochesters einvernehmlich.
2. Mitglieder des Nachwuchsochesters mit entsprechenden Fähigkeiten sind aufgefordert, an Übungsabenden und Auftritten des Hauptorchesters teilzunehmen.

Über die Mitwirkung im Hauptorchester entscheiden die Dirigenten des Haupt- und Nachwuchsorchesters einvernehmlich.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand und
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Generalversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung an
 - die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliedsadresse oder
 - eine zuvor dem Verein benannte E-Mail-Adresse.
4. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Für Anträge des Vorstands besteht keine Frist.
5. Die Generalversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eines eventuellen Aufnahmebeitrags,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.
9. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) dem Notenwart,
 - g) dem Instrumenten- und Zeugwart und
 - h) zwei Beisitzern aus dem Kreis der passiven und fördernden Mitglieder.
2. Der Dirigent des Hauptorchesters nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
 3. Der Dirigent des Nachwuchsorchesters nimmt ebenfalls beratend an den Vorstandssitzungen teil.
 4. Die Jugendlichen haben das Recht, einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand zu entsenden.
 5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen. Diese haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
 6. Die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
 7. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.
9. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
11. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung abweichend von § 11 Nr. 6 auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Mitglieder unter 18 Jahren können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von Ihnen, darunter der 1. Vorsitzender oder der 2. Vorsitzende, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Generalversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer neu, so dass immer drei Kassenprüfer gleichzeitig zur Verfügung stehen.
2. Zwei dieser Prüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierüber einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, einer ordnungsgemäßen Kassenführung und einer Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung und nicht auf die sachliche Rechtfertigung der getätigten Ausgaben.

3. Der Vorstand und die Generalversammlung können aus besonderem Anlass auch Kassenprüfungen während des Geschäftsjahres anordnen.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder (und Mitarbeiter) des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Generalversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung kann nur in der Generalversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, beraten werden. Falls in dieser Generalversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder findet, ist eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche - Generalversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit dieser Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holle, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere musikalischer Aufgaben zu verwenden hat.

3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände, in vertretungsberechtigter Anzahl, die Liquidatoren, soweit die Generalversammlung keine anderweitige Entscheidung fällt.

§ 17 Übergangsbestimmungen

1. Nach der Eintragung in das Vereinsregister findet für die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Rumpfsjahr keine Generalversammlung statt. Die Berichte und der Entlastungsbeschluss werden bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vertagt.
2. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sind so zu gestalten, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Wahlperioden jedes Jahr ein Vorstandsmitglied gewählt wird. Deshalb werden einmalig abweichend von § 12 Nr. 2
 - der Kassenwart für ein Jahr,
 - der Schriftführer für zwei Jahre und
 - der 1.Vorsitzende für drei Jahregewählt.
3. Die in den Jahren 2015 und 2016 gewählten Kassenprüfer bleiben für ein Jahr bzw. zwei Jahre weiter im Amt.

§ 18 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung hat die Generalversammlung am 05. November 2016 beschlossen.
2. Sie tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.